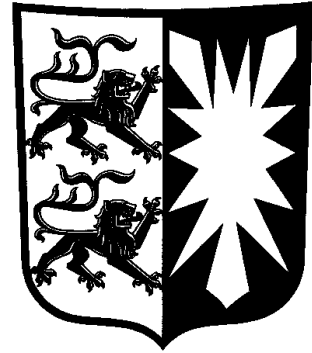


**Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein**

**Aktenzeichen: 6 Ta 30/13**  
1 Ca 1356 c/12 ArbG Neumünster



## **Beschluss**

**In dem Beschwerdeverfahren  
betreffend Prozesskostenhilfe**

**In dem Rechtsstreit**

**pp.**

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 13.02.2013 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der zurückweisende Prozesskostenhilfebeschluss des Arbeitsgerichts Neumünster vom 22.01.2013 abgeändert. Dem Kläger wird für seine Klage vom 20.11.2012 ratenlose Prozesskostenhilfe bewilligt.

---

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

---

### **Gründe**

#### **I.**

Der Kläger erhob am 20.11.2012 beim Arbeitsgericht Neumünster Änderungskündigungsschutzklage. Gleichzeitig beehrte er Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Rechtsanwaltsbeordnung. Seinem Antrag fügte er die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen bei.

Im Gütetermin am 04.01.2013 schlossen die Parteien einen verfahrensbeendenden Vergleich. Dar Arbeitsgericht gab dem Kläger mit in der Güteverhandlung verkündetem Beschluss auf, binnen zwei Wochen Angaben zu seinem derzeitigen monatlichen Nettoeinkommen zu machen und zu belegen.

Nachdem keine Stellungnahme des Klägers eingegangen war, hat das Arbeitsgericht mit Beschluss vom 22.01.2013 den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels Angaben zu der in der Verfügung vom 04.01.2013 aufgeworfenen Frage gem. § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss hat der Kläger am 25.01.2013 sofortige Beschwerde eingelegt. Das Arbeitsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und diese dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Das Nachreichen von Unterlagen im Beschwerdeverfahren sei bei abgeschlossenem Rechtsstreit und nach Ablauf der gesetzten Frist nicht möglich.

## II.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und damit zulässige sofortige Beschwerde des Klägers ist begründet. Das Arbeitsgericht durfte den Prozesskostenhilfeantrag nicht zurückweisen.

1. Zutreffend geht das Arbeitsgericht zunächst davon aus, dass der vollständige Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsvordruck und allen Unterlagen grundsätzlich bereits vor dem Abschluss der Instanz oder des Verfahrens beim zuständigen Gericht vorliegen muss, § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO (BAG 03.12.2003 – 2 AZB 19/03 –; LAG Schleswig-Holstein 21.10.2009 – 6 Ta 170/09 –). Nach § 114 ZPO wird der mittellosen Partei Prozesskostenhilfe nur für eine beabsichtigte Rechtsverfolgung oder -verteidigung bewilligt. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach Abschluss der Instanz ist nur ausnahmsweise möglich. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn das Gericht zuvor über den Antrag hätte positiv entscheiden können (BAG 03.12.2003 aaO.).

2. Ein solcher Ausnahmefall ist hier gegeben. Der Kläger hatte seinen Prozesskostenhilfeantrag bereits mit Klageerhebung und damit rechtzeitig, d. h. vor Instanzende gestellt. Über diesen Antrag hätte das Arbeitsgericht vor Abschluss des Verfahrens Anfang Januar 2013 entscheiden können.

Die mit dem Antrag übersandte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war vollständig ausgefüllt und die in Bezug genommenen Belege waren beigelegt. Insbesondere hatte der Kläger seine seinerzeit bezogene Vergütung mitgeteilt und sein Nettogehalt durch Vorlage der Lohnabrechnung belegt. Auf dieser Grundlage hätte das Arbeitsgericht ohne weiteres zwischen dem 21.11.2012 und dem Güteternin am 04.01.2013 über den Antrag des Klägers entscheiden können. Es hatte ihn vor dem Güteternin auch nicht aufgegeben, weitere Angaben zu machen oder Belege beizubringen. Erst im Güteternin hat es auf die offenbar geänderte Einkommenssituation des Klägers reagiert und ihn deshalb aufgefordert „Angaben zu seinem derzeitigen monatlichen Nettoeinkommen“ zu machen und zu belegen. Dass sich insoweit Veränderungen ergeben haben, kann aber dem Kläger bei der Entscheidung über seinen zuvor bereits entscheidungsreifen Prozesskostenhilfeantrag nicht angelastet werden. Die veränderte Einkommenssituation ist im Rahmen des Überprüfungsverfahrens gemäß § 120 Abs. 4 ZPO zu berücksichtigen.

3. Unter Zugrundelegung des belegten Nettoeinkommens für den Monat Oktober 2012 in Höhe von 2.276,43 € zzgl. des Kindergeldes in Höhe von 558,00 € und abzüglich der Freibeträge für den Kläger, seine Ehefrau und drei Kinder (1.885,00 € bis 31.12.2012; 1.934,00 € ab 01.01.2013) sowie der Wohnkosten in Höhe von 1.326,41 € verbleibt kein Einkommen, aus dem Raten zu zahlen wären.

gez...